

NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN?

Linguistische Gutachten in der Praxis

von Ulrich Wetz

Ein konkreter Fall

Im sog. Startbahn-Prozeß in Frankfurt, der seit Beginn dieses Jahres stattfindet, geht es um die Erschießung zweier Polizisten am 2. 11. 1987 an der Startbahn-West sowie um solche Aktionen wie das Umsägen von Strommasten. An verschiedenen Tatorten (Strommasten etc.) waren »Bekennerschreiben« hinterlegt worden. Da die polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen insgesamt keine hinreichenden Ergebnisse erbracht haben, hat die anklagende Bundesanwaltschaft mehrere linguistische Gutachten in Auftrag gegeben, und zwar bei einem wissenschaftlichen Angestellten des Bundeskriminalamtes. Er sollte herausfinden, ob die Bekennerschreiben, deren Autoren unbekannt waren, bestimmten Angeklagten zuzuschreiben seien.

Einer der Angeklagten ist Andreas S. Zu ihm allein hat der Gutachter mehrere Gutachten vorgelegt. Ich kenne sie, ich habe die gesamte Anhörung des Gutachters vor Gericht vier Tage lang miterlebt.¹ Den Gutachten lag ein Vergleich von etwa 15 Bekennerschreiben mit Privatbriefen (!) von Andreas S. zugrunde. Dabei kam der Gutachter zu einer Ergebnisformulierung, aus der die Bundesstaatsanwaltschaft herauslas, daß der Angeklagte *mit hoher Wahrscheinlichkeit* als Autor einiger Bekennerschreiben anzusehen sei. Schlüsse wie dieser sind linguistisch problematisch und meiner Ansicht nach nicht zu verantworten. Alles läuft letzten Endes darauf hinaus, ob es einen Individualstil gibt und ob wir, wenn es ihn gäbe, Methoden hätten, ihn zu ermitteln. Ich möchte zunächst an einigen Beispielen zeigen, wie der Gutachter vorgegangen ist.

– Sowohl in einem Bekennerschreiben als auch in einem Privatbrief von Andreas S. kommt die Abkürzung von *zum Beispiel* je einmal in der Schreibweise *z. b.* (statt *z. B.*) vor. Der Gutachter wertete dies als starkes Indiz für Autorenidentität. Daß ihm selbst in einem der Gutachten ebenfalls die Schreibweise *z. b.* unterlaufen ist (worauf er während der Anhörung von der Verteidigung hingewiesen wurde), irritierte ihn nicht.

– Sowohl in einem Bekennerschreiben als auch in einem Privatbrief findet sich je einmal die Schreibweise *indem*, wo es statt dessen *in dem* heißen müßte. Wiederum wurde dies als starkes Indiz gewertet. Daß aber dieser Fehler gar nicht selten sein dürfte, da es ja *indem* als eigenes Wort tatsächlich gibt, das beim entsprechenden Klang wahrscheinlich sogar zuerst aus dem Gedächtnis »abgerufen« wird, ja daß überdies in dem fraglichen Satz des Bekennerschreibens das zusammengeschriebene *indem* durchaus auch einen Sinn ergäbe – das hat der Gutachter nicht bedacht; was allerdings insofern nicht verwunderlich ist, als die Linguistik, soweit ich sehe, noch keine schlüssige Theorie der Rechtschreibfehler geliefert hat.

– Sowohl in einigen Bekennerschreiben als auch in den Privatbriefen fehlt häufig das Komma vor erweiterten Infinitivsätzen (ein – korrektes – Beispiel wäre: *Ich hätte fast vergessen, hier ein Komma zu setzen.*). Der Gutachter wertete dies als individuelles Kennzeichen des Angeklagten. In Wirklichkeit aber ist besagter Kommafehler einer der häufigsten Rechtschreibfehler überhaupt und wird tagtäglich wohl millionenfach begangen.

Die anderen Indizien, auf die der Gutachter seine Schlußfolgerung stützte, waren von gleicher Güte. Jetzt kann man sagen: Dem Gutachter mangelte es schlicht an Wissen – das er sich hätte aneignen können. Aber das wäre zu vordergründig. Tatsächlich saß der Gutachter einem weitverbreiteten Vorurteil auf. Dieses Vorurteil betrifft das Ausmaß, in dem wir als Individuen uns von anderen Individuen unterscheiden. Wir sind zwar spontan wohl alle der Ansicht, daß wir als Individuen in all unseren Lebensäußerungen und Ausdrucksformen völlig unverwechselbar wären. Dies trifft so aber nicht zu.

Wir sind soziale, vor allem: sozialisierte Wesen. Der individuelle Spielraum, den uns der »Sozialisationsdruck« gelassen hat und läßt, ist reichlich gering. Schon unsere persönlichen Probleme unterscheiden sich kaum voneinander bzw. geben nur

wenige Mustervarianten ab. Nehmen wir beispielsweise Ehe- und Scheidungsgeschichten – gleichen sie sich nicht letzten Endes alle wie ein Ei dem anderen? Und trotzdem glauben die jeweils unmittelbar Beteiligten felsenfest, sie hätten es mit »ihren« ureigensten Problemen zu tun. In Wirklichkeit haben wir alle dieselben – so in etwa jedenfalls. Und um wieviel weniger können wir von Individualität sprechen, wenn es um Sprache geht, die ja ohne unaufhörlich fortdauernde Sozialisation völlig undenkbar ist und niemals Sache eines einzelnen Menschen sein kann!

Was es freilich gibt, sind sog. Gruppensprachen. Der Begriff ist allerdings vage. Darunter kann fallen der Gruppenstil etwa einer Jugend-Subkultur genauso wie der von BILD-Zeitungs-Journalisten (es ist unmöglich herauszufinden, welcher BILD-Zeitungs-Artikel von welchem individuellen Autor stammt). Darunter mögen auch fallen die Stile derjenigen »Gruppen«, denen die Bundesanwaltschaft bundesweit militanten Widerstand nachzuweisen bemüht ist. Aber gerade das nützt der Fahndung überhaupt nichts, denn je ausgeprägter eine Gruppensprache ist, desto unmöglicher ist es, Individuen als Autoren dingfest zu machen. Deswegen war es auch sinnlos, daß der Gutachter Formulierungen, die in verschiedenen Bekennerschriften ähnlich auftauchen, als Indiz dafür genommen hat, daß der Autor derselbe sein müsse; Beispiele: *MIT DIESER AKTION unterstützen WIR ... / MIT DIESER AKTION haben WIR ...*, *GROSSprojekte / GROSSkapitalistenschweine* (Hervorhebungen vom Gutachter). War es auch sinnlos, so war es doch effektiv: Aufgrund der Gutachten sitzt Andreas S. immer noch in Untersuchungshaft.

Um die Wirksamkeit des individualistischen Verblendungsmechanismus, dem der Gutachter (präziser gesprochen: der Angeklagte) zum Opfer gefallen ist, zu illustrieren, will ich noch auf folgendes hinweisen: Der Gutachter hat nicht einmal in Rechnung gestellt, daß Teile der von ihm untersuchten Texte aus vielleicht allgemein zugänglichen Quellen abgeschrieben sein könnten. Das hätte ihn zwar auch keinen einzigen Schritt weitergebracht – aber bezeichnenderweise ist ihm diese Möglichkeit gar nicht erst in den Sinn gekommen!

Die Fachdiskussion

Nun gibt es Linguisten, die fachlich versierter sind als dieser in der Fachwelt inzwischen merklich isolierte Bundeskriminalamt-Wissenschaftler. Aber vermögen sie mehr?

Anfang Oktober 1989 fand in Göttingen die 20. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik (GAL) statt, in deren Rahmen ein Arbeitskreis eingerichtet war, der sich mit »Forensischer Linguistik« befaßte (*forensisch* heißt soviel wie: *gerichtsverwertbar*). Dort haben Linguisten und auch Juristen referiert und diskutiert. Aus den Beiträgen der Linguisten wurde klar, daß es zur Zeit vielfältige Versuche gibt, sich dem Problem der Autorenschaft anonymer Texte zu nähern. Der favorisierte Ansatz scheint der über die Text- und vor allem Textsortenlinguistik zu sein. Es werden z. B. Fragen der folgenden Art gestellt: Was ist ein »klassischer« Erpresserbrief, was »muß« er enthalten, wie »muß« er lauten, welche Textsortenbedingungen »müssen« sich in ihm wie zum Ausdruck bringen? Und die – vermeintlich individuellen – Abweichungen von der idealen Textsorte sollen dann auf konkrete Verdächtige hinführen. Das ist zweifellos eine Verfeinerung des Instrumentariums, aber ich vermag darin keinen prinzipiellen Fortschritt zu erkennen. Die Probleme der Feststellung individueller Normabweichung, wie sie sich ja auch schon auf Rechtschreib- und Wortbedeutungsebene ergeben, bleiben meines Erachtens gleichermaßen unbewältigbar. Außerdem schafft man sich eigentlich nur das zusätzliche Problem, daß jetzt für alle möglichen Lebenszwecke eine eigene Textsorte definiert werden muß. Offensichtlich wird damit aber nichts gelöst, sondern alles nur auf eine höhere Stufe der Unlösbarkeit gehoben.

Sicher hat die forensische Linguistik auch Erfolge aufzuweisen. Ich denke an den Fall eines Firmenchefs, der anonyme Erpresserbriefe erhielt. Da es einerseits, aufgrund der in den Erpresserbriefen enthaltenen Informationen, relativ sicher war, daß als Autor nur ein Firmenangehöriger in Frage kommen konnte, und da andererseits die Briefe stilistische Besonderheiten aufwiesen, die auf einen amerikanischen Muttersprachler hindeuten, und da drittens in der Firma nur ein einziger amerikanischer Muttersprachler beschäftigt war, war es schließlich mit Hilfe dann gezielt erhobener anderer (!) Beweismittel möglich, den Erpresser zu überführen. Aber, so meine ich, das war ein »Glücksfall«, und es hätte dazu nicht dessen bedurft, was seit einiger Zeit so vielversprechend und verheißungsvoll als »forensische Linguistik« auf den Markt drängt.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Göttinger Arbeitskreises waren sich der Probleme, die die forensische Linguistik aufwirft, durchaus bewußt. Es wurde sogar, gerade auch von Linguisten, die selber forensische Gutachten erstellen, nachdrück-

lich darauf hingewiesen, daß es derzeit unmöglich sei, bestimmte Texte bestimmten Einzelpersonen zuzuordnen (genau das erwarten ja die Staatsanwaltschaften und Gerichte). Als aber ausgerechnet eine wissenschaftliche Angestellte des Bundeskriminalamtes die Frage stellte, warum die Linguisten, bevor sie forensische Gutachten erstellen, nicht wenigstens abwarten, bis mit besseren Methoden verlässlichere Ergebnisse erzielt werden könnten, herrschte Schweigen. Und mein Vorschlag, einen Appell zu verabschieden, der zur Vorsicht und zum Abwarten mahnt – denn schließlich greifen Linguisten ja entscheidend in das Leben anderer Menschen ein, geben vielleicht sogar Anlaß zu Justizirrtümern –, fand keine Gegenliebe. Über die Gründe kann man vorerst nur spekulieren. Sicher spielt eine Rolle, daß mit forensischen Gutachten auch Geld zu verdienen ist. Zum anderen mag ausschlaggebend sein, daß in unserem Zeitalter der Hochtechnologisierung die Geisteswissenschaften unter zunehmenden Rechtfertigungsdruck geraten sind und einleuchtende Beweise ihrer Nützlichkeit erbringen müssen (und was gäbe es Einleuchtenderes, als Verbrecher zu fangen). Ich wäre jedenfalls froh, wenn sowohl die fachinterne als auch die öffentliche Diskussion zur forensischen Linguistik verstärkt geführt würde und dabei in Erscheinung träte, was ich bislang vermisse: das Gewissen der Linguisten.

Anmerkung

- 1 Ich muß mich hier naturgemäß auf die linguistischen Aspekte des Falles Andreas S. beschränken; es gäbe auch sonst Anlaß, schwerwiegende Bedenken anzumelden. (Siehe dazu: Ulrich Wetz: Startbahn für Linguisten, in: »konkret« Nr. 8/1989, S. 48–50 sowie: Abheben ins argumentative Nirwana, in: »Antifaschistische Nachrichten«, GNN-Verlag Köln, Jahrgang 5, Nr. 17/1989, S. 9–11.)

Der Autor ist Mitarbeiter am Institut für deutsche Sprache.